

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Konrad Kobler, Dr. Franz Rieger, Dr. Bernd Weiß CSU,**

**Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Brigitte Meyer, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes  
(Drs. 16/14915)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird folgende Nr. 29a eingefügt:

„29a Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „und des Art. 14 Abs. 4“ durch die Worte „, des Art. 14 Abs. 4 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 20 Abs. 2 entscheidet der Vorsitzende unverzüglich ohne mündliche Verhandlung.““

### **Begründung:**

Die Regelung über das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung für Großveranstaltungen in Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) soll durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung neu gefasst werden. Danach ist künftig für sämtliche Anordnungen einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung die Zustimmung der Sozialversicherungsträger einzuholen, da diese auch die Kosten der angeordneten Vorhalteerhöhung zu tragen haben. Im Streitfalle, d.h. wenn sich die Sozialversicherungsträger und der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nicht auf eine Entscheidung zur kurzfristigen Vorhalteerhöhung verständigen können, soll nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayRDG-E die Möglichkeit bestehen, kurzfristig die Strukturschiedsstelle anzurufen.

Da es sich hierbei um einen weiteren Fall des Art. 48 Abs. 1 BayRDG handelt, indem eine Strukturschiedsstelle gebildet wird, ist diese Regelung entsprechend zu ergänzen. Hiermit geht eine Änderung des Art. 48 Abs. 2 BayRDG einher, welcher die Besetzung der Strukturschiedsstelle in den in Abs. 1 genannten Fällen regelt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende allein und ohne mündliche Verhandlung.